

# ZH\_OBERGERICHT RT160045 vom 30. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT160045](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160045)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT160045 du 30 janvier 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT RT160045 del 30 gennaio 2017

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien standen sich seit dem 22. Oktober 2015 vor dem Bezirksgericht Zürich (fortan Vorinstanz) in einem Rechtsöffnungsverfahren gegenüber (Urk. 5), welches mit Urteil vom 15. Dezember 2015 abgeschlossen wurde (Urk. 22 = Urk. 25). Hiergegen hat die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) innert Frist Beschwerde erhoben (Urk. 24). Der mit Verfügung vom 17. März 2016 einverlangten Kostenvorschuss leistete die Gesuchstellerin innert Frist (Urk. 27 und 28). Mit Eingabe vom 13. Mai 2016 (Urk. 30) erstattete die Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) die Beschwerdeantwort, welche der Gesuchstellerin am 25. Mai 2016 (vgl. Urk. 30) zur Kenntnisnahme zugestellt wurde. Am 3. Juni 2016 reichte die Gesuchstellerin un- aufgefördert eine Stellungnahme (Urk. 33) ein. Letztere wurde der Gesuchsgegnerin zur Kenntnisnahme zugestellt (vgl. Stempel auf Urk. 33).

### E. 2

Mit der Bezahlung des in Ziff. 1 genannten Betrages sind die Parteien per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche, egal aus welchem Rechtsgrund und auf Basis welchen Projekts, auseinandergesetzt. Von der vorstehenden Saldoklausel ausgenommen ist die Forderung der A.\_\_\_\_\_ gegenüber der B.\_\_\_\_\_ Frankreich betreffend das Projekt F.\_\_\_\_\_. Ebenfalls von der vorstehenden Saldoklausel ausgenommen sind allfällige vertragliche Gewährleistungsansprüche der B.\_\_\_\_\_ gegenüber A.\_\_\_\_\_. Diesbezüglich gelten die jeweiligen vertraglichen Regelungen weiter.

### E. 3

A.\_\_\_\_\_ verpflichtet sich, nach vollständiger Bezahlung des in Ziff. 1 erwähnten Betrages die vor Obergericht des Kantons Zürich hängige Beschwerde (Verfahren Nr. RT160044 und 160045) auf ihre Kosten zurückzuziehen. Ebenfalls verpflichtet sich A.\_\_\_\_\_, die beiden Betreibungen Nr. 1 und 2 des Betreibungsamts Zürich 9 auf ihre Kosten zurückzuziehen.

### E. 4

Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 48 i.V.m. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Auf eine Parteientschädigung hat die Gesuchsgegnerin verzichtet.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.